

<b>Sitzungsvorlage (öffentliche Beratung)</b>	<b>Vorlagen-Nr. 742 / 2013</b>
---	------------------------------------

**Feststellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2009 und 2010**

Anwendung der Erleichterungsregelung des Artikels 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Anlage(n):

**Beratungsweg:**

<u>Gremium</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>TOP-Nr.</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	20.03.2012	
Rat	21.03.2013	

**Sachverhalt / Rechtslage / Begründung:**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen“ (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG, GV.NRW.2012, S. 421) abschließend beraten und beschlossen. Das Gesetz ist nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29.09.2012 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz enthält in Art. 8 § 4 NKFVG folgende Regelung:

**§ 4**

*Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre*

*<sup>1</sup>Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. <sup>2</sup>Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. <sup>3</sup>Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.*

Die Regelung beinhaltet, dass mit Bezug auf die dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 beigefügten Jahresabschlüsse der Vorjahre sämtliche Verfahrensschritte zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Hauptverwaltungsbeamten und der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde entfallen. Es findet – soweit eine solche nicht bereits geschehen sein sollte – weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Jahresabschlüsse oder eine Entlastung der Verwaltung statt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011, dem diese bestätigten Entwürfe beizufügen sind, enthält nach der Ausnahmeregelung des Art. 8 § 4 NKFVG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn seine Ansätze (Anfangsvermögen) sich formell folgerichtig aus

denen der Vorjahre ergeben, d. h. die Ansätze müssen sich schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2011 ergeben. Diesbezüglich findet allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Anwendung. Eine materielle Vollprüfung bereits der Ansätze ist durch den Gesetzgeber nicht gewollt. Erst zum Jahresabschluss 2011 erfolgen damit pflichtig wieder sämtliche Prüfungsschritte, eine Feststellung, Entlastung und Anzeige.

Angestrebt wird durch den Gesetzgeber eine einmalige Verfahrenserleichterung mit dem Ziel, alle Kommunen und die Kommunalaufsicht in Nordrhein-Westfalen in die Lage zu versetzen, erstmals nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) einheitlich auf aktuelle Jahresabschlüsse zurückgreifen zu können. Der teils erhebliche Verfahrensnachlauf der Behandlung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre bei der überwiegenden Anzahl der Kommunen soll einmalig beendet werden. Auf dieser Basis wird sichergestellt, dass von diesem Zeitpunkt an die Verfahren hinsichtlich künftiger Jahresabschlüsse im gesetzlich nach §§ 95 und 96 GO NRW festgelegten Fristenrahmen durchlaufen werden.

Die Kommunalaufsicht wird damit in die Lage versetzt, einheitlich die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenstermine für die Feststellung künftiger Jahresabschlüsse – beginnend mit dem Jahresabschluss 2011 – sicherzustellen.

Die örtliche Rechnungsprüfung soll nicht mehr – wie in den letzten Jahren häufig – mehrere Abschlüsse gleichzeitig prüfen müssen, sondern sich auf den aktuellen Jahresabschluss konzentrieren können. Eine materielle Vollprüfung der Ansätze (Anfangsvermögen) des Jahresabschlusses 2011 dagegen bedeutete keine Verfahrenserleichterung und entspräche eindeutig nicht dem Willen des Gesetzgebers des Art. 8 § 4 NKFWG.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.12.2012 den örtlichen Kommunalaufsichtsbehörden empfohlen, die betreffenden Städte und Gemeinden dahingehend zu beraten, von der Erleichterungsregelung des Art. 8 § 4 NKFWG Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt auch die Stadt Kevelaer, von dieser Erleichterungsregelung Gebrauch zu machen und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 dem Jahresabschluss des Jahres 2011 lediglich beizufügen und auf eine formelle Prüfung und Feststellung dieser Jahresabschlüsse sowie eine Entlastung der Verwaltung zu verzichten. Die Erstellung der Jahresabschlüsse geschieht selbstverständlich in enger Abstimmung mit der Örtlichen Rechnungsprüfung, damit sichergestellt ist, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ergeben.

Die Stadt Kevelaer steht derzeit kurz vor der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2009 und hat parallel damit begonnen, die Jahresabschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2010 durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass bis Ende 2013 der Jahresabschluss 2011 zusammen mit den vom Bürgermeister bestätigten Entwürfen der Abschlüsse 2009 und 2010 dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- entfällt –

**Beschlussentwurf / Beschlussempfehlung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat der Stadt Kevelaer nehmen zur Kenntnis, dass die Stadt Kevelaer von den Erleichterungsregelungen des Art. 8 § 4 NKFVG Gebrauch macht und entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 und 2010 in der vom Bürgermeister bestätigten Fassung ohne formelle Prüfung und Feststellung dieser Jahresabschlüsse sowie eine Entlastung der Verwaltung der Anzeige des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 beifügt.

Dr. Axel Stibi